

BMJ - StS VR (Stabsstelle für Vergaberecht)

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlementsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
die Datenschutzbehörde
die Bundestheater-Holding GmbH
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“
das Präsidium der Finanzprokurator
die Österreichische Bundesforste AG
die ÖBB-Holding AG
die Österreichische Post AG
die Telekom Austria AG
die Finanzmarktaufsicht
die Bundesbeschaffung GmbH
die Bundeswettbewerbsbehörde
die Kommunikationsbehörde Austria
die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
die Österreichische Bundes-Sportorganisation
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer
das Bundesverwaltungsgericht
das Bundesfinanzgericht
alle Landesverwaltungsgerichte
den Österreichischen Gemeindebund
den Österreichischen Städtebund
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Bundeskammer der Architekten und
Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstrehänder

Dr. Thomas Ziniel, LL.M., BSc
Dr. Michael Fruhmann
Sachbearbeiter

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
vergaberecht@bmj.gv.at zu richten.

den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und
Gemeinwirtschaft Österreichs
das Austrian Standards Institute
den Dachverband der Sozialversicherungsträger
die Vereinigung der Österreichischen Industrie
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
den Österreichischen Wasser- und
Abfallwirtschaftsverband
den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen
Österreichs (VIBÖ)
die Wiener Zeitung
den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt
die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
die Bundesrechenzentrum GmbH
den ANKÖ
die ASFINAG
die Buchhaltungsagentur des Bundes
die Via Donau – Österreichische Wasserstraßen-
Gesellschaft mbH
die AIT Austrian Institute of Technology GmbH
die vemap Einkaufsmanagement GmbH
die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft
mbH
die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
die Austro Control GmbH
den Österreichischen Rundfunk

Geschäftszahl: 2022-0.205.680

Teilnahme von Unternehmer:innen der Russischen Föderation an Vergabeverfahren in Österreich; Rundschreiben

Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) erlaubt sich, folgende Information an alle öffentlichen Auftraggeber:innen und Sektorenauftraggeber:innen gemäß dem Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, dem Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018 und dem Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012 zu übermitteln.

1. Im Einklang mit den einschlägigen nationalen und europäischen Vergabevorschriften sind Vergabeverfahren unter Beachtung der unionsrechtlichen Grundsätze, insbesondere der Gleichbehandlung aller Bewerber:innen und Bieter:innen, der Nichtdiskriminierung, sowie des freien und lautereren Wettbewerbes durchzuführen. Die Vergabe hat dabei an befugte, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmer:innen zu angemessenen Preisen zu erfolgen.

Gemäß § 20 Abs. 2 BVergG 2018¹ bleibt davon jedoch die völkerrechtlich zulässige unterschiedliche Behandlung von Bewerber:innen und Bieter:innen aus Gründen ihrer Staatsangehörigkeit oder des Warenursprunges unberührt. Dies ergibt sich auch aus Art. 25 der Richtlinie 2014/24/EU und Art. 43 der Richtlinie 2014/25/EU.² In den „Leitlinien zur Teilnahme von Bietern und Waren aus Drittländern am EU-Beschaffungsmarkt“ vom 24. Juli 2019, C(2019) 5494 final,³ legt auch die Europäische Kommission klar dar, dass nur Unternehmer:innen aus Drittländern, mit denen die Europäische Union verbindliche internationale Übereinkommen oder bilaterale Freihandelsabkommen unterzeichnet hat, die sich auf die öffentliche Beschaffung erstrecken, über einen garantierten Zugang zum EU-Beschaffungsmarkt verfügen. Andere Unternehmer:innen aus Drittländern haben keinen garantierten Zugang zum EU-Beschaffungsmarkt und dürfen von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.⁴

2. Dies bedeutet, dass in Bezug auf Drittstaaten jeweils im Einzelfall zu untersuchen ist, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß ein Zugang zum Beschaffungsmarkt eingeräumt wurde. Besteht keine derartige Verpflichtung, ist es Sache der öffentlichen Auftraggeber:innen bzw. Sektorenauftraggeber:innen zu entscheiden, ob betroffenen Unternehmer:innen der Zugang zu einem konkreten Vergabeverfahren gewährt wird.⁵

3. Die Russische Föderation ist weder Vertragspartei des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen⁶ noch besteht ein bilaterales Freihandelsabkommen mit der Europäischen Union, das sich auf den Bereich der öffentlichen Beschaffung erstreckt.⁷

¹ Vgl. zum Sektorenbereich § 193 Abs. 2 BVergG 2018; zur Vergabe von Konzessionen § 14 Abs. 2 BVergGKonz 2018; zum Verteidigungsbereich § 17 Abs. 2 BVergGVS 2012.

² Die Richtlinie 2014/23/EU enthält keine entsprechende Bestimmung. Gleichwohl geht das BMJ davon aus, dass die nachfolgenden Ausführungen – als Ausdruck eines allgemein im Unionsvergaberecht geltenden Grundsatzes – gleichwohl auch für den Bereich der Richtlinie 2014/23/EU heranzuziehen sind.

³ ABl. Nr. C 271 vom 13.8.2019 S. 43; die Leitlinien stehen auch hier zur Verfügung: <https://op.europa.eu/s/vVTA>

⁴ ABl. Nr. C 271 vom 13.8.2019 S. 46 ff.

⁵ Vgl. in diesem Zusammenhang VfSlg. 16.757/2002.

⁶ Vgl. dazu auch https://www.wto.org/english/tratop_e/gproc_e/memobs_e.htm

⁷ Vgl. auch <https://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/public-procurement/>

Unvoreingenommen der beschlossenen Sanktionen betreffend die Russische Föderation steht es öffentlichen Auftraggeber:innen und Sektorenauftraggeber:innen frei, Unternehmer:innen aus der Russischen Föderation von der Teilnahme an Vergabeverfahren auszuschließen. Darüber hinaus können öffentliche Auftraggeber:innen und Sektorenauftraggeber:innen in den Ausschreibungsunterlagen festlegen, dass Unternehmer:innen aus der Russischen Föderation weder im Rahmen einer Subvergabe noch als Lieferant:innen eingesetzt werden dürfen.

4. Für den Bereich der Beschaffungen, die dem BVergGVS 2012 unterliegen, ist überdies auf Art. 2 des Beschlusses 2014/512/GASP⁸ hinzuweisen, wonach die Einfuhr, der Kauf oder die Beförderung von Rüstungsgütern und zugehörigen Gütern aller Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechenden Ersatzteilen aus Russland untersagt wird.⁹ Daraus folgt, dass Unternehmer:innen aus der Russischen Föderation bei derartigen Vergaben zwingend von Vergabeverfahren auszuschließen sind bzw. weder im Rahmen einer Subvergabe noch als Lieferanten eingesetzt werden dürfen.

18. März 2022

Für die Bundesministerin:

FRUHMANN

Elektronisch gefertigt

⁸ Beschluss 2014/512/GASP vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl. Nr. L 229 vom 31.7.2014, S. 13, idgF.

⁹ Vgl. dazu auch EG 10 des Beschlusses 2014/512/GASP: „Die Beschaffung von Rüstungsgütern und zugehörigen Gütern aller Art aus Russland sollte ebenfalls untersagt werden.“